

Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs „Stromfresser gesucht!“

Die Stadt Hanau sucht im Rahmen des Wettbewerbs „Stromfresser gesucht!“ die ältesten, betriebsbereiten Kühlschränke der Kommune.

Die Teilnahme ist kostenlos. Mit der Teilnahme am Wettbewerb werden folgende Teilnahmebedingungen akzeptiert:

§1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Teilnahme ihren ersten Wohnsitz im Gemarkungsgebiet der Stadt Hanau angemeldet haben. Es ist pro Haushalt nur eine Teilnahme möglich. Bei Teilnahme müssen Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Altersnachweis und ein Foto des Kühlschranks beim Klimaschutzmanagement eingereicht werden (siehe Teilnahmeformular zum Wettbewerb „Stromfresser gesucht!“).
- (2) Teilnehmende müssen im Eigentum und Besitz des funktionsfähigen Kühlschranks sein.
- (3) Eine regelwidrige oder wiederholte Teilnahme an dem Wettbewerb hat den sofortigen Ausschluss zur Folge.
- (4) Beschäftigte und Beamte der Stadt Hanau, die an der Konzeption und Umsetzung dieser Verlosung beteiligt sind, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§2 Gegenstand des Wettbewerbs

Im Rahmen des Wettbewerbs „Stromfresser gesucht!“ werden die ältesten, betriebsbereiten Kühlschränke gesucht. Unter den Teilnehmenden, die nachweislich im Besitz der ältesten Geräte (Baujahr) sind, werden die Gewinne (Drei mal Zuzahlung von bis zu 750€ nach Kauf eines neuen Kühlschranks) ausgelost. Es obliegt jedem Teilnehmer selbst, das Alter seines Geräts zu erforschen und dieses anzugeben. Das Baujahr kann zudem über die Prüfung der Seriennummer in Absprache mit dem Hersteller des Gerätes eingegrenzt werden.

Die Teilnehmenden verpflichten sich im Falle des Gewinns zur Entsorgung des Altgeräts inkl. fachgerechtem Entsorgungsnachweis.

- (1) Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden für den Fall eines Gewinns das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kommune.
Gleichzeitig räumen alle Teilnehmenden der Kommune Hanau das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, die eingeschickten Bilder vom Kühlschrank (inklusive Typenschild, Rechnung, Seriennummer etc.) für Veröffentlichungen mit dem Themenbezug Klimaschutz/ Erneuerbare Energien, z.B. für Pressemitteilungen, Präsentationen, Informationsbroschüren, öffentliche Vorführungen, Verwendung in elektronischen Medien oder im Internet oder in vergleichbaren Medien zu nutzen. Die Nutzung der eingeschickten Bilder erfolgt ohne jeglichen

Personenbezug. Ein Honorar oder eine Vergütung entfällt.

- (2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

§3 Wettbewerbszeitraum

- (1) Der Teilnahmezeitraum für den Wettbewerb ist vom 01.10.2020 bis 15.11.2020.
- (2) Die Gewinner des Wettbewerbs werden umgehend über den Gewinn benachrichtigt.
- (3) Die Gewinner erhalten nach Kauf eines Kühlschranks der höchsten Effizienzklasse den Kaufpreis bis zu einem Höchstwert von 750€ zurückerstattet. Der Kühlschrank ist bei einem Hanauer Einzelhändler zu beziehen und der Kaufbeleg für die Erstattung beim Klimaschutzmanagement Hanau (klima@hanau.de) einzureichen.
- (4) Den Gewinnern steht es frei ein teureres Gerät gleicher Effizienzklasse zu erwerben. Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch maximal 750€.
- (5) Eine Finanzierung des Kühlschranks über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkauf-modelle oder Leasing ist ausgeschlossen.
- (6) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Übergabe jeweils eines symbolischen Gutschreins durch ein oder mehrere Vertreterinnen und/oder Vertreter der Kommune durchgeführt und dokumentiert.

§4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Teilnahmeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweisen.

§5 Haftungsausschluss

- (1) Die tatsächliche Stromeinsparung ergibt sich aus den Herstellerangaben und der individuellen Nutzung.